

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/5585 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes **zur Entlastung des Bundesfinanzhofs**

A. Problem

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993, endet am 31. Dezember 1996. Die Gründe, die den Deutschen Bundestag 1993 zu einer Verlängerung der Geltungsdauer veranlaßt haben, bestehen jedoch fort.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs wird bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5585 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Dr. Karl H. Fell

Berichterstatte

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Dr. Karl H. Fell und Dr. Herta Däubler-Gmelin

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs – Drucksache 13/5585 – in seiner 125. Sitzung vom 26. September 1996 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner 50. Sitzung vom 16. Oktober 1996 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung vom 9. Oktober 1996 beraten und einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Im Rechtsausschuß bestand Einigkeit darüber, daß ohne eine weitere Verlängerung des Entlastungsgesetzes die Verfahren vor dem Bundesfinanzhof in unzumutbarer Weise verlängert werden würden. Ver-

treter aller Fraktionen machten jedoch deutlich, daß eine weitere Verlängerung des Gesetzes über den 31. Dezember 1999 hinaus nicht in Betracht komme. Vielmehr sei es erforderlich, daß alsbald eine umfassende gesetzliche Neuregelung für diesen Bereich gefunden werde.

Daß dies bisher noch nicht geschehen sei, führte ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz darauf zurück, daß ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, das gesamte Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der Abgabenordnung neu zu regeln. Dieses Vorhaben habe jedoch bislang nicht verwirklicht werden können, weil das hierzu erforderliche Einvernehmen mit allen Landesfinanzverwaltungen noch nicht habe hergestellt werden können. Eine Reform nur des Verfahrensrechts für den Bundesfinanzhof sei lediglich eine Teillösung.

Vor diesem Hintergrund faßte der Rechtsausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Beschluß, den Bundesminister der Justiz aufzufordern, bis Ende 1997 einen Entwurf für die Neuregelung des gesamten Rechtsbehelfsverfahrens innerhalb der Abgabenordnung vorzubereiten. Falls dies nicht möglich sei, solle er bis dahin einen Gesetzentwurf lediglich zur Neuregelung des Verfahrensrechts für den Bundesfinanzhof vorlegen.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Dr. Karl H. Fell

Berichterstatte

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Berichterstatte